

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

1 RA 91/66

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Sept. 1967

RegObersekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

Zustellungsbevollmächtigter: ,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1967 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 15. Februar 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erhält von der Beklagten seit April 1958 das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten (AnV). Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte bei der Berechnung der Rente auch die Zeit vom 5. Mai 1921 bis 30. September 1922 als Versicherungszeit berücksichtigen muß, in der die Klägerin nach ihren Angaben bei der Stadt Hattingen beschäftigt gewesen ist. Das Sozialgericht (SG) Heilbronn hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung der Klägerin während der genannten Zeit sei nicht nachgewiesen (Urteil vom 17. Dezember 1964). Die Klägerin hat Berufung gegen dieses Urteil eingelegt, das Rechtsmittel aber trotz wiederholter Aufforderung durch das Landessozialgericht (LSG) nicht begründet. Mit Urteil vom 15. Februar 1966 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen.

Die Klägerin hat, vertreten durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten, frist- und formgerecht Revision eingelegt mit dem Antrag,

die ergangenen Entscheidungen aufzuheben und
die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom
5. Mai 1921 bis 30. September 1922 als weitere
Versicherungszeit anzurechnen und eine ent-
sprechend höhere Rente zu gewähren,

evtl. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie hat die Revision auch rechtzeitig begründet. Ihr Ge-
such um die Bewilligung des Armenrechts hat der Senat mit
Beschuß vom 19. September 1966 abgelehnt, weil die Rechts-
verfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete.



- 3 -

Der Prozeßbevollmächtigte hat danach mitgeteilt, daß er das Mandat niederlege. Die Klägerin war in der folgenden Zeit nicht mehr durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Beklagte hat beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Niederlegung der Prozeßvertretung durch den Prozeßbevollmächtigten hat auf die Zulässigkeit der Revision keinen Einfluß; eine ordnungsgemäß nach den §§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegte und begründete Revision wird hierdurch nicht unzulässig (SozR Da 9 Nr. 22 zu § 166 SGG). Die Revision der Klägerin ist auch, obwohl das LSG im angefochtenen Urteil das Rechtsmittel nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin hat einen dem LSG unterlaufenen wesentlichen Verfahrensfehler richtig gerügt.

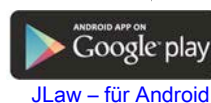
Die Revision macht geltend, das LSG habe zu Unrecht ohne mündliche Verhandlung entschieden. Die Klägerin habe mit Schreiben vom 12. Februar 1966 dem LSG mitgeteilt, sie sei mit einer solchen Entscheidung nicht einverstanden. Dabei habe sie durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen, daß sie krankheitshalber zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht erscheinen könne. Das LSG wäre danach verpflichtet gewesen, die Sache zu vertagen und einen neuen Termin zu bestimmen. Mit der Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung habe das LSG gegen §§ 124, 126 SGG verstoßen und ihr das rechtliche Gehör versagt.

Der Vortrag der Revision wird durch den Inhalt des angefochtenen Urteils und der Akten des Berufungsgerichts im wesentlichen bestätigt. Danach hat die Klägerin, nachdem sie zur mündlichen Verhandlung am 15. Februar 1966 geladen war, dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

- 4 -

Gericht mit Schreiben vom 12. Februar 1966 unter Beifügung eines amtsärztlichen Attestes mitgeteilt, daß sie krankheitshalber zum Termin nicht erscheinen könne, daß sie jedoch mit einer Verhandlung in ihrer Abwesenheit nicht einverstanden sei und deshalb um Absetzung des Termins bitte. Dieses Schreiben ist beim Berufungsgericht rechtzeitig vor dem Termin eingegangen. Es hat der Möglichkeit, eine Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 126 SGG zu treffen – wie dies nach der Verhandlungsniederschrift geschehen ist –, entgegengestanden. Zwar kann ein Gericht, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn im Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen. Aus der Verhandlungsniederschrift ergibt sich auch, daß der allein erschienene Vertreter der Beklagten im Termin einen derartigen Antrag noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung gestellt hat. Jedoch fehlt es an der Voraussetzung, daß die Klägerin – wie dies § 126 SGG vorschreibt – auf die Möglichkeit einer Aktenlageentscheidung zuvor wirksam hingewiesen worden ist. Der Klägerin ist zwar in einem besonderen Anschreiben des Vorsitzenden vom 27. Januar 1966 ein solcher Hinweis gegeben worden; im gleichen Schreiben ist ihr aber mitgeteilt worden, daß eine Vertagung des Termins wegen etwaiger Krankheit (nur) dann möglich sei, wenn sie rechtzeitig um Vertagung nachsuche und gleichzeitig ein amtsärztliches Attest beilege, aus dem sich ergebe, daß sie den Termin am 15. Februar 1966 nicht wahrnehmen könne. Diese Mitteilung hat den Hinweis auf die Möglichkeit einer Aktenlageentscheidung praktisch aufgehoben. Das LSG hätte deshalb dem Antrag des Vertreters der Beklagten nach Lage der Akten und ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, nicht stattgeben dürfen, nachdem die Klägerin sich entsprechend der an sie ergangenen Mitteilung verhalten hatte. Allerdings hat die Klägerin in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ihrem Schreiben an das LSG auch den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Akten zur weiteren Verhandlung an das SG Koblenz geschickt werden sollten. Aus dieser - möglicherweise in Unkenntnis der Prozeßordnung erfolgten - Äußerung konnte aber das LSG, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht ohne weiteres schließen, daß die Klägerin weder jetzt noch später zu einer Verhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen wollte. Es ist auch denkbar, daß die Klägerin mit diesem Wunsch nur ihre persönliche Anhörung durch das in der Nähe ihres Wohnortes gelegene Sozialgericht erstrebt hat. Der von der Klägerin richtig gerügte Verfahrensmangel (Verstoß gegen §§ 62, 124, 126 SGG) liegt daher vor; ihre Rüge macht die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Die Klägerin hat zwar weder im Verfahren vor dem Berufungsgericht noch im Verfahren vor dem Senat irgendwelche Ausführungen darüber gemacht, daß und warum die Zeit von Mai 1921 bis September 1922 auf das Altersruhegeld anzurechnen ist. Aus diesem Grunde hat ihr der Senat das Armenrecht verweigert. Gleichwohl kann der Senat nicht in der Sache entscheiden. Dafür bieten die Feststellungen des LSG, weil sie prozeßordnungswidrig zustande gekommen sind, keine geeignete Grundlage.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und zu neuer Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)